



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 22. NOVEMBER 2021 | AUSGABE 86 | JAHRGANG 5

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten  
Coronavirus SARS-CoV-2-Welle; Alkoholverbot im Erzgebirgskreis;  
Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis vom 22.11.2021;  
Az. 504.06/ 16-2021](#)

Seite 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung**  
**der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle**

**Alkoholverbot im Erzgebirgskreis**

**Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis**  
**vom 22.11.2021; Az. 504.06/ 16-2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) und § 28a Absatz 1 Nr. 2a, Absatz 3 und Absatz 7 durch Artikel 12 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwasser im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsGVBl. S. 1249) erlässt der Erzgebirgskreis folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Abgabe und der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb der Ortslagen der Städte und Gemeinden des Erzgebirgskreises und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, insbesondere,
  - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbissangeboten;
  - b. auf Sport- und Spielflächen, einschließlich dem Wintersport gewidmeten Flächen;
  - c. an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;
  - d. auf Parkplätzen;
  - e. in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;im Territorium des Erzgebirgskreises, untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
3. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

### **Begründung**

Der Erzgebirgskreis ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Das Alkoholverbot wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 untersagt. Danach ist der Erzgebirgskreis verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten kann die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Bei den unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung der Abgabe und des Konsums von Alkohol in den unter Punkt 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Bereiche besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Verbot auf den unter Punkt 1 genannten Bereichen dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu unterbinden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der notwendigen Kontaktminimierung entgegensteht.

Das durch die Allgemeinverfügung in konkreten Bereichen angeordnete Alkoholverbot ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 22. November 2021

F. Vogel  
Landrat